

Schleppender Auftakt

von Detlef Georgia Schulze

Gestern begann vor dem Landgericht Hamburg das bisher fünfte sog. Rondenbarg-Verfahren. Von den ersten vier fanden zwei ebenfalls vor dem Landgericht Hamburg statt; zwei vor dem Bezirksgericht Zürich.

Rondenbarg ist der Name einer Straße im Hamburger Stadtteil Altona, in der 2017 eine Demonstration gegen den damaligen G20-Gipfel in Hamburg von der Polizei gestoppt und zerschlagen wurde.

- Über eines der beiden Züricher Verfahren, in dessen Rahmen zwei von drei Angeklagten verurteilt wurde, [hatte ich hier am Mittwoch berichtet](#).
- Das zweite Züricher Verfahren endete mit einem Freispruch (mehr dazu: siehe unten ab S. 2).
- Eines der beiden bisherigen Hamburger Verfahren wurde nach Auskunft der Pressestelle der Hamburger Ordentlichen Gerichtsbarkeit (im folgenden: Gerichts-Pressestelle) eingestellt: „Im Zusammenhang mit dem Zusammenstoß am Rondenbarg wurde im Jahr 2017 eine Hauptverhandlung gegen einen zum damaligen Zeitpunkt in Untersuchungshaft befindlichen 18 bzw. 19 Jahre alten Italiener vor dem Amtsgericht Hamburg-Altona begonnen, aber nicht abgeschlossen, weil die zuständige Jugendrichterin mutterschutzbedingt an der weiteren Mitwirkung gehindert war. Im Sommer 2023 wurde das Verfahren im Hinblick auf die 2017 erlittene Untersuchungshaft, die lange Verfahrensdauer und den Umstand eingestellt, dass der Angeklagte seit 2017 keine Straftaten begangen hat.“
- Das andere ältere Hamburger Verfahren¹ scheint dagegen (noch) nicht eingestellt worden zu sein: „Nach meinem Kenntnisstand ist dieses Verfahren nach wie vor anhängig“, so der Pressesprecher.

Sehen wir uns zunächst das zweite Züricher Urteil an, bevor wir zu der gestrigen und heutigen mündlichen Verhandlung in Hamburg kommen, über die schon von [Katharina Schipkowski im redaktionellen Teil der taz](#) (und auch in verschiedenen anderen Medien²) berichtet wurde.

1 „Eine weitere Hauptverhandlung im Zusammenhang mit dem Zusammenstoß am Rondenbarg wurde Ende 2020 vor dem Landgericht Hamburg begonnen, aber wegen der sich Anfang 2021 zuspitzenden Corona-Infektionslage mit Blick darauf ausgesetzt, dass die Angeklagten zum Teil lange Anfahrtswege zu den Terminen zurücklegen mussten.“

2 Es berichteten außerdem mindestens: [nd](#) (*Rondenbarg-Prozess beginnt in Hamburg*. Laut Richterin keine hohen Strafen mehr zu erwarten), [jW](#) (*Auftakt zur dritten Runde*. Hamburg: Rondenbarg-Prozess

Ein Freispruch aus Zürich – aber mit fraglichem Verständnis für den deutschen Landfriedensbruch-Paragrafen

Am Mittwoch hatte ich das Urteil des Bezirksgerichts vom 19. April 2021 zum Geschäftszeichen GG200084-L (damit vereinigt GG200087-L und GG200088-L) / U besprochen. Hier nun geht es um das Urteil (bereits) vom 10. März 2021 zum Geschäftszeichen DG200200-L / U.

Dort waren zwei unterschiedliche Sachverhalte angeklagt worden: In Zürich selbst waren am Nachmittag eines September-Tages im Jahre 2019 einige „Junggesellen“ unter dem Ruf „(Wir sind die) Antifa“³ verprügelt worden⁴; der andere angeklagte Sachverhalt war der Hamburger Rondenbarg-Sachverhalt. Wegen beider Sachverhalten wurde der einzige Angeklagte in dem Verfahren freigesprochen, da bei dem Gericht Zweifel an der staatsanwaltlichen Beweisführung blieben.

Prélude⁵ juridique: War (vorrangig) Schweizer oder deutsches Recht anzuwenden?

Der Züricher Einzelrichter, der das am Mittwoch besprochene Urteil fällte, wandte auf den Rondenbarg-Sachverhalt vorrangig deutsches Strafrecht an und prüft nur nachrangig, ob die kolossale Tat auch nach Schweizer Recht strafbar ist.

Die Rechtsauffassung des Kollegialgerichts

Das Kollegialgericht, das für den anderen Fall zuständig war, war dagegen der Ansicht, daß es auf das BRD-Recht nicht ankomme, da es eh nicht milder als das Schweizer sei:

„Die Verteidigung brachte anlässlich der Hauptverhandlung vor, auf den Sachverhalt sei nicht schweizerisches, sondern deutsches (Sach-)Recht anwendbar. Grund dafür sei, dass der deutsche Straftatbestand des Landfriedensbruchs (§ 125 D-StGB) die Teilnahme an einer öffentlichen Zusammenrottung ohne Beteiligung an den Gewalttätigkeiten nicht unter Strafe stelle, womit der deutsche Tatbestand gegenüber

gegen fünf G20-Gegner begonnen), [NDR \(Prozess um Ausschreitungen bei G20-Gipfel in Hamburg\)](#) und [MoPo \(Sieben Jahre nach G20: Prozess gegen sechs Randalierer und G20-Prozess in Hamburg: Mitmarschiert und Jahre später vor Gericht – ist das gerecht? \[paywall\]\)](#).

3 S. 21: „Gestützt auf die obigen Beweismittel kann somit folgender Tatablauf rechtsgenügend erstellt werden: Die Junggesellengruppe war gerade auf Höhe der E.____-strasse ... in Zürich-F.____, als plötzlich eine Gruppe schwarzgekleideter Personen – welche unter anderem mit Schals, Sturmmasken, Brillen, Kappen etc. verummumt waren – mit dem Ruf ‚(Wir sind die) Antifa!‘ über sie herfiel.“

4 Vgl. S. 18: „Allerdings ist anzumerken, dass gemäss der beiden Bekenner schreiben des linksgerichteten Portals ‚J.____‘ die Täterschaft aus der linksradikalen und die Geschädigten aus der rechtsradikalen Szene stammen sollen (D1 act. 4; act. 41).“

Gemeint ist eventuell dieser Text, der allerdings nur berichtend (nicht bekennd) ist: <https://barrikade.info/article/2636>.

5 = „der [Fantasie \(3\)](#) ähnliches Klavierstück“ (<https://www.duden.de/rechtschreibung/Prelude>).

[Fantasie \(3\)](#) = „instrumentales Musikstück mit freier, oft improvisationsähnlicher Gestaltung ohne formale Bindung“ (https://www.duden.de/rechtschreibung/Fantasie_Einbildung_Traum_Musik#Bedeutung-3).

Art. 260 StGB⁶ das mildere Recht darstelle und gestützt auf Art. 86 Abs. 2 StGB deutsches (Sach-)Recht zur Anwendung gelange (act. 44 Rz. 16 ff.). [...]. Dem Vorbringen der Verteidigung, wonach der deutsche Tatbestand des Landfriedensbruchs das mildere Recht darstelle, kann nicht gefolgt werden. Gemäss § 125 D-StGB macht sich strafbar, ‚wer sich an Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit, die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden, als Täter oder Teilnehmer beteiligt oder wer auf die Menschenmenge einwirkt, um ihre Bereitschaft zu solchen Handlungen zu fördern‘. Dem Wortlaut der Bestimmung ist unmissverständlich zu entnehmen, dass sich auch derjenige strafbar macht, der sich der öffentlichen Zusammenrottung als Täter oder Teilnehmer anschliesst oder auch nur auf die Menschenmenge fördernd einwirkt, ohne einen konkreten Tatbeitrag zu den Gewalttätigkeiten zu leisten. Die Strafbarkeit wegen Landfriedensbruchs im Sinne von § 125 D-StGB setzt damit weder eine Täterschaft bei der Begehung der Gewalttätigkeiten noch die Zugehörigkeit des Beteiligten zur Menschenmenge zur Zeit der Gewalttätigkeiten voraus, womit die Bestimmung sich im Grunde mit Art. 260 Abs. 1 StGB deckt respektive zumindest nicht milder ist (vgl. BGH, Urteil vom 24. Mai 2017, 2 StR 414/16).“ (S. 9 f.)

Der (aktuelle) deutsche Landfriedensbruch-Paragraph

Zwar ist wahr, daß auch nach dem aktuellen deutschen Recht nicht nur die TäterInnen, sondern auch die TeilnehmerInnen der Gewalttätigkeiten, zu bestrafen sind, wobei TeilnehmerInnen (im Unterschied zu TäterInnen der Gewalttätigkeiten) solche Personen sind, die zu den Gewalttätigkeiten anstiften oder Beihilfe leisten⁷.

Trotzdem genügt nach aktuellem deutschem Recht gerade *nicht*, sich an der *Menschenmenge* beteiligt zu haben, *sondern* es muß sich an den *Gewalttätigkeiten* (als TäterIn oder TeilnehmerIn) beteiligt worden sein:

„Wer sich an

1. Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder
 2. Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit,
- die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden, als Täter oder Teilnehmer beteiligt oder wer auf die Menschenmenge einwirkt, um ihre Bereitschaft zu solchen Handlungen zu fördern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

(https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_125.html)

Der Schweizer Landfriedensbruch-Paragraph

Dagegen ähnelt Artikel 260 Absatz 1 CH-StGB ziemlich dem alten (bis 1970) deutschen Landfriedensbruchs-Paragraphen:

⁶ „¹ Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. ² Die Teilnehmer, die sich auf behördliche Aufforderung hin entfernen, bleiben straffrei, wenn sie weder selbst Gewalt angewendet noch zur Gewaltanwendung aufgefordert haben.“ (https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de#art_260)

⁷ „Teilnehmer (Anstifter oder Gehilfe)“ (§ 28 Absatz 1 [Strafgesetzbuch](#)).

„Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.“

(https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de#art_260)

Allerdings enthält die aktuelle Schweizer Norm einen zweiten Absatz, der *kein* Äquivalent im alten deutschen Landfriedensbruch-Paragraphen hatte:

„Die Teilnehmer, die sich auf behördliche Aufforderung hin entfernen, bleiben straf-frei, wenn sie weder selbst Gewalt angewendet noch zur Gewaltanwendung aufgefordert haben.“

(https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de#art_260)

Der alte deutsche Landfriedensbruchs-Paragraph

Der Absatz 1 des alten deutschen Landfriedensbruch-Paragraph lautete

- von Inkrafttreten des Reichs-Strafgesetzbuches 1872 bis 1969:

„Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewaltthätigkeiten begeht, so wird jeder, welcher an dieser Zusammenrottung Theil nimmt, wegen Landfriedensbruches mit **Gefängniß nicht unter** drei Monaten bestraft.“

(<https://web.archive.org/web/20240119083247/https://lexetius.de/StGB/125.7> – rechte Spalte; Hv. durch lexetius.de)

und

- von 1969 bis 1970:

„Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewaltthätigkeiten begeht, so wird jeder, welcher an dieser Zusammenrottung Theil nimmt, wegen Landfriedensbruches mit **Freiheitsstrafe von** drei Monaten **bis zu fünf Jahren** bestraft.“

(<https://web.archive.org/web/20240119083247/https://lexetius.de/StGB/125.7> – linke Spalte; Hv. durch lexetius.de)

Die Bedeutung der Änderung des deutschen Landfriedensbruchs-Paragraphen 1970

Seit 1970 genügt für die Bestrafung also nicht mehr die Teilnahme an der Menschenmenge, sondern erforderlich ist eine TäterInenschaft oder Teilnahme in Bezug auf die Gewalttätigkeiten, die aus der Menschenmenge begangen werden.

Diese Änderung des Gesetzesänderung bedeutete *objektiv* eine Einschränkung des Bereichs des Strafbaren, und eine solche Einschränkung des Bereichs des Strafbaren war von der sozialliberalen Reformmehrheit von 1970 auch (*subjektiv*) gewollt:

„umstritten [blieb ...] auch die Neuregelung des § 125 StGB (Landfriedensbruch). Wohl war man sich im Sonderausschuß darüber einig, daß einerseits die an Gewalttätigkeiten Beteiligten und die sogenannten Anheizer von diesem Tatbestand erfaßt, andererseits die bloßen Passanten, Abwiegler sowie diejenigen, die sich aus dienstlichen oder beruflichen Gründen in der unfriedlichen Menge aufhalten (z. B. Ärzte,

Krankenhelfer, Presse-, Film- und Fernsehberichterstatter) nicht von ihm gedeckt sein sollten. Unterschiedlich wurde jedoch die Frage beantwortet, ob u. U. auch Neugierige sowie solche Personen wegen Landfriedensbruchs zu bestrafen sind, die **trotz** der Gewalttätigkeiten in der Menge verharren, weil es ihnen um das mit der Demonstration verfolgte Anliegen geht. [...].

Von den 26 [vom Ausschuß angehörten Sachverständigen], die zu der Frage Stellung nahmen, ob es nach den Wertentscheidungen des Grundgesetzes vertretbar ist, das bloße Verbleiben in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Menschenmenge, aus der heraus erkennbar Gewalttätigkeiten begangen werden, zu pönalisieren, bejahten zehn diese Frage, während 16 sie verneinten. [...].

Unter dem Eindruck dieser zahlreichen Stellungnahmen konnte im Sonderausschuß ein Teileinverständnis darüber erzielt werden, daß einerseits die an Gewalttätigkeiten Beteiligten sowie die sogenannten Anheizer vom Tatbestand erfaßt, andererseits Passanten und sogenannte Abwiegler, ferner

diejenigen, die sich aus dienstlichen oder beruflichen Gründen in der Menge aufhalten, z. B. Ärzte, Rote-Kreuz-Helfer, Presse-, Film- oder Fernsehberichterstatter, aus diesem Tatbestand ausgeschlossen sein müßten. Streitig war und blieb bis zum Ende der Ausschußberatung, wie die Gruppe der **Neugierigen** sowie derjenigen, die – **ohne die Gewalthandlungen fördern zu wollen** – in der Menge bleiben, weil es ihnen um das mit der Demonstration verfolgte Anliegen geht, beurteilt werden sollen. Von einer Minderheit wurde im Ausschuß die Ansicht vertreten, daß je nach der Fallgestaltung auch bei diesen beiden Gruppen kriminelles Unrecht gegeben sein könne, nämlich dann, wenn sie wenigstens mittelbar dazu beitragen würden, daß aus der Menge heraus

weitere Gewalttätigkeiten begangen werden, so z. B. wenn sie sich nicht entfernen, obwohl sie erkennen, daß sie damit die Entdeckung und Verfolgung der die Gewalttätigkeiten Verübenden behindern oder diese sich durch ihre Anwesenheit gestärkt fühlen. Auf das Demonstrationsrecht könnten sie sich nicht berufen, da es sich hier nicht mehr um eine friedliche Demonstration handle. Demgegenüber war die Mehrheit des Ausschusses der Meinung, daß es angesichts der Bedeutung der Demonstrationsfreiheit nicht gerechtfertigt erscheine, denjenigen zu bestrafen, der sich durch die – wenn auch von mehreren Demonstranten verübten, von ihm aber **nicht gebilligten** – Gewalttätigkeiten nicht veranlaßt sieht, sich zu entfernen, sondern sich weiter an der Demonstration als solcher beteiligt. Noch weniger erscheine es billig, jemanden, der sich aus Neugierde in der Menge aufhält, deshalb zu bestrafen und ihn damit für viele Jahre mit dem Makel der Vorstrafe zu belasten. Ferner wurde von der Ausschlußmehrheit geltend gemacht, daß zudem die allgemeinen polizeilichen Eingriffsmöglichkeiten im Hinblick auf diese beiden streitigen Gruppen völlig ausreichen und hier zudem als Ahndungsmittel die Verhängung einer Geldbuße gemäß Artikel 2 AF zur Verfügung steht. Aufgrund dieser Erwägungen gelangte die Mehrheit zu dem Ergebnis, daß es durchaus genüge, wenn zusätzlich zu den durch § 125 StBG i. d. F. des SPD/FDP-Entwurfs erfaßten Täter noch derjenige einbezogen wird, der ‚auf die Menschenmenge einwirkt, um ihre Bereitschaft zu solchen Handlungen zu fördern‘. Unter ‚Einwirken‘ kann auch eine psychische Beeinflussung verstanden werden, die nicht verbal geschieht. Gegen jene Formulierung wurde von verschiedenen Mitgliedern vorgebracht, daß der Tatbestand auch dann noch zu eng sei und daß der Nachweis einer solchen Absicht in der Praxis große Schwierigkeiten bereiten werde.“

(<https://dserver.bundestag.de/btd/06/005/0600502.pdf>, S. 2 [li. Sp. oben], 8 [re.Sp. oben], 9 [li Sp.]; Hv. hinzugefügt)

Sogar die Fraktion von CDU/CSU hatte sich damals für eine leichte Liberalisierung des

Landfriedensbruchs-Paragrafen ausgesprochen – nach deren Auffassung sollte Absatz 1 nur wenig (unter anderem hinsichtlich des Strafrahmens) liberalisiert werden, aber dann sollten zwei weitere Absätze mit einer obligatorischen (Absatz 2) und einer fakultativen (Absatz 3) Strafbefreiung angefügt werden:

Fassung von 1969 bis 1970 ⁸	Vorschlag der CDU/CSU-Fraktion ⁹ vom 21.01.1970 ¹⁰
(1) Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewaltthätigkeiten begeht, so wird jeder, welcher an dieser Zusammenrottung Theil nimmt , wegen Landfriedensbruches mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.	(1) Wer sich einer Menschenmenge , die die öffentliche Sicherheit bedroht, anschließt oder sich nicht unverzüglich aus ihr entfernt , obwohl aus der Menge mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder nach den §§ 113 bis 116 mit Strafe bedrohte Handlungen begangen werden und er dies erkennen kann, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.
	(2) Nach Absatz 1 wird nicht bestraft, wer sich der Menschenmenge ausschließlich in Ausübung dienstlicher oder beruflicher Pflichten anschließt oder sich nicht aus ihr entfernt.
	(3) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach Absatz 1 absehen, wenn 1. der Täter sich unverzüglich entfernt, nachdem ein Träger von Hoheitsbefugnissen die Menge aufgefordert hat auseinanderzugehen, oder 2. der Täter eine Gewalttätigkeit oder eine nach den §§ 113 bis 116 mit Strafe bedrohte Handlung weder selbst begangen noch hierzu aufgefordert hat und seine Schuld gering ist.
Hervorhebungen hinzugefügt.	

Nach der Vorstellung der **CDU/CSU-Fraktion** sollte es also im Grundsatz (Absatz 1) – mit den Ausnahmen in Absatz 2 und 3 – weiterhin auf die Beteiligung an der **Menschenmenge** ankommen. Zur Begründung schrieb die Fraktion:

„Eine Beschränkung des Tatbestandes auf die aktiv an Gewalttätigkeiten beteiligten Personen würde dazu führen, daß der Landfriedensbruch den für ihn typischen Charakter eines Massendeliktes verlieren würde, und erscheint deshalb kriminalpolitisch verfehlt. Die vorgesehenen Regelungen in den Absätzen 2 und 3 bieten ausreichende zusätzliche Möglichkeiten zu einer flexiblen Reaktion der Gerichte.“

8 <https://web.archive.org/web/20240119083247/https://lexetius.de/StGB/125.7> – linke Spalte; fette Hv. hinzugefügt; Original-Hv. getilgt.

9 <https://dserver.bundestag.de/btd/06/002/0600261.pdf>.

10 <https://dip.bundestag.de/drucksache/entwurf-eines-dritten-gesetzes-zur-reform-des-strafrechts-3-strrg/192076>, S. 2, re. Sp.; Hv. hinzugefügt.

(<https://dserver.bundestag.de/btd/06/002/0600261.pdf>, S. 4, re. Sp. unten)

Nach Ansicht der **sozialliberalen Koalitionsmehrheit** sollte es dagegen auf die Täter-Inschaft oder Teilnahme in Bezug auf die **Gewalttätigkeiten** (oder Bedrohungen oder auf die Aufwiegelung zu Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen) ankommen.

Der Bundesgerichtshof zum Unterschied zwischen dem alten und neuen Recht

Daß nach dem neuen Recht der Bereich des Strafbaren *deutlich kleiner* ist als nach dem alten Recht ist auch in dem vom Kollegialgericht angeführten Urteil des Bundesgerichtshofs¹¹ anerkannt:

„Während die Strafbarkeit wegen Landfriedensbruchs nach der früheren Gesetzesfassung an die Zugehörigkeit zu einer feindseligen Menschenmenge anknüpfte, ist § 125 StGB durch das Dritte Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 20. Mai 1970 (BGBl. I S. 505) umgestaltet worden. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll sich nur derjenige strafbar machen, der sich aktiv an Gewalttätigkeiten beteiligt (vgl. Bericht des Sonderausschusses in BT-Drucks. VI/502 S. 9). Deshalb genügt es nicht, bloß ein Teil der ‚Menschenmenge‘ zu sein, aus der heraus Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder Bedrohungen von Menschen mit Gewalttätigkeiten begangen werden. Ob sich jemand daran „als Täter oder Teilnehmer beteiligt“, ist vielmehr nach allgemeinen Grundsätzen abzugrenzen (vgl. BGH, Urteil vom 23. November 1983 – 3 StR 256/83, BGHSt 32, 165, 178; Beschluss vom 9. September 2008 – 4 StR 368/08, NStZ 2009, 28).“
([Urteil vom 24.05.2017 zum Aktenzeichen 2 StR 414/16](#), Textziffer 12)

Angesichts dessen, erscheint die These des Kollegialgerichts (und zumal die Berufung des Kollegialgerichts für diese Ansicht auf den Bundesgerichtshof) als ausgesprochen gewagt:

„Die Strafbarkeit wegen Landfriedensbruchs im Sinne von § 125 D-StGB setzt damit weder eine Täterschaft bei der Begehung der Gewalttätigkeiten noch die Zugehörigkeit des Beteiligten zur Menschenmenge zur Zeit der Gewalttätigkeiten voraus, womit die Bestimmung sich im Grunde mit Art. 260 Abs. 1 StGB deckt respektive zumindest nicht milder ist (vgl. BGH, Urteil vom 24. Mai 2017, 2 StR 414/16).“

Eine realistische Einschätzung der Rechtslage und des deutschen Staates (einschließlich seiner Gerichte) erfordert aber, auch noch den letzten Satz des Bundesgerichtshofs bei Textziffer 12 seines oben zitierten Urteils zu lesen:

„Als mögliche Beteiligungsform kann danach [angesichts der Formulierung „als Täter oder Teilnehmer“ in § 125 BRD-StGB] bereits psychische Beihilfe ausreichen, sofern sie über eine bloße Anwesenheit am Ort der Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen hinausgeht (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 9. Mai 2012 – III-3 RVs 45/12, NStZ-RR 2012, 273¹²; OLG Naumburg, Urteil vom 21. März 2000 – 2 Ss 509/99,

¹¹ S. 10: „BGH, Urteil vom 24. Mai 2017, 2 StR 414/16“.

¹² https://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/duesseldorf/j2012/III_3_Rvs_45_12beschluss20120509.html; Vorinstanz (Amtsgericht Wuppertal): https://www.justiz.nrw/nrwe/lgs/wuppertal/ag_wuppertal/j2011/12_Cs_178_11_Urteil_20111024.html.

NJW 2001, 2034; SSW/Fahl, StGB, 3. Aufl., § 125 Rn. 7; LK/Krauß, StGB, 12. Aufl., § 125 Rn. 74.“ (FN hinzugefügt)

Diejenigen, die keine Illusionen in den deutschen Staat und sein Recht produzieren wollen, sollten daher, wenn sie wie der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV) schreiben,

„Dabei ist seit der Liberalisierung des entsprechenden Landfriedensbruch-Paragrafen in den siebziger Jahren klar, dass die bloße Teilnahme an einer Versammlung selbst dann, wenn diese einen gewaltsamen Verlauf nimmt, nicht der Strafbarkeit des § 125 StGB unterfällt. Nur diejenigen, die selbst als Täter*in oder Teilnehmende aktiv gewalttätig – etwa gegen Polizeibeamt*innen – agieren, können sich nach der entschärften Fassung strafbar machen, eine Einschränkung, die die CDU jüngst im Bundestag wieder abzuschaffen versuchte – indes erfolglos.“

(<https://www.rav.de/publikationen/mitteilungen/mitteilung/landgericht-hamburg-verhandelt-verfahren-gegen-demonstrierende-vom-g20-gipfel-1006>)

nicht vergessen für die nicht-fachkundige Allgemeinöffentlichkeit zu erläutern, daß „Teilnehmende“ (im Unterschied zu: „Täter*in“) Leute meint, die zu derartigen Gewalttätigkeiten **anstiften oder** zu ihnen **Beihilfe** leisten – wobei „Beihilfe“ nach ganz herrschender Meinung der Gerichte und auch der akademischen RechtswissenschaftlerInnen (*nicht nur* im Falle von Gewalttätigkeiten im Rahmen von Landfriedensbruch) auch sog. „**psychische**“ (genauer: voluntative)¹³ **Beihilfe** einschließt:

„Ein ‚Dabeisein‘ kann die Tatbegehung im Sinne eines aktiven Tuns [...] fördern oder erleichtern, wenn die ‚Billigung der Tat‘ gegenüber dem Täter zum Ausdruck gebracht wird, dieser dadurch in seinem Tatentschluss bestärkt wird und der Gehilfe sich dessen bewusst ist (st. Rspr.: vgl. etwa BGH, Beschlüsse [vom 17. Mai 2018 – 1 StR 108/18](#), juris Rn. 7; vom 20. September 2016 – 3 StR 49/16, BGHSt 61, 252,

Siehe zu der Düsseldorfer OLG-Entscheidung bereits: http://blogs.taz.de/theorie-praxis/files/2024/01/Ein_verfehltes_Urteil_d_BG_Zuerich.pdf, S. 36.

13 „Wer sich zum Lochen einer Straßenbahnfahrkarte bereiterklärt, um dem Täter eines nächtlichen Warenhausdiebstahls ein Alibi zu verschaffen, mag dessen Tatentschlossenheit bestärken, begeht aber ebenfalls keine Beihilfe durch Rat.“ (Joecks/Scheinfeld, in: *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, 2020⁴, § 125, Randnummer 8) – Es handelt sich beim Lochen der Straßenbahnfahrkarte (das spielt auf das Urteil des Bundesgerichtshof vom 29.3.1951 zum Aktenzeichen 3 StR 82/51 [veröffentlicht in: *Neue Juristische Wochenschrift* 1951, 451] an) allenfalls um voluntative Beihilfe (falls es denn eine solche gibt), aber nicht um kognitive Beihilfe (um keine Beihilfe durch *Rat*) (als drittes gibt es die physische Beihilfe [die Beihilfe durch *Tat*: z.B. Lieferung der Tatwaffe oder eines Nachschlüssels; das Zureichen eines Steins, der dann Richtung Polizei oder Fensterscheibe geworfen wird]).

In der genannten BGH-Entscheidung heißt es:

„Die Angekl. ist wegen Beihilfe zum einfachen Raube und wegen Hehlerei zu einer Gesamtgefängnisstrafe verurteilt. Ihre Rev. blieb erfolglos. Die Angekl. war ebenso wie die Haupttäter D. und M. in dem K.-M. Warenhaus angestellt. An einem Samstagnachmittag übergab D. der Angekl. seine Straßenbahndauerkarte und bat sie, diese nachher auf der Heimfahrt zu benutzen und knipsen zu lassen; er wolle sich nämlich nach Geschäftsschluß zusammen mit M. im Geschäftshaus einschließen lassen. Die Angekl. nahm daraufhin zutreffend an, daß D. und M. in der Nacht dann stehlen wollten, und glaubte, die beiden würden den widerstrebenden Nachtwächter fesseln. Da sie damit rechnete, daß D. ihr etwas von dem Diebesgut mitgeben würde dafür, daß sie ihm durch Benutzung seiner Straßenbahnkarte die Möglichkeit eines Abwesenheitsbeweises verschaffte, erklärte sie sich bereit, seiner Bitte nachzukommen, und tat das auch. Nach der Überzeugung der StrKammer hat die Angekl. durch ihre Bereitwilligkeitserklärung und die Annahme der Straßenbahnkarte den D. in seiner Bereitwilligkeit zur Tat, die sie nicht als ihre eigene wollte, bestärkt und ihm innere Sicherheit vor der Gefahr einer nachträglichen Entdeckung gegeben. Nachdem der geplante Raub in der Nacht zum Sonntag ausgeführt worden war, gab die Angekl. dem D. seine entwertete Straßenbahnkarte am Montagnachmittag zurück. Als Entgelt dafür, daß sie die Karte abredegemäß am Samstag auf der Heimfahrt nach Geschäftsschluß hatte knipsen lassen, gab D. ihr von seiner Beute zwei Paar Strümpfe und ein Paar Handschuhe, deren Herkunft sie kannte und die sie für sich behielt.“

258¹⁴; Senat, Beschluss [vom 15. Dezember 2011 – 2 StR 505/11](#), juris Rn. 5, StV 2012, 287, jeweils mwN).“

(BGH, <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&nr=109880&anz=1&pos=0&Frame=4&.pdf>, S. 5, Tz. 8; FN + Hyperlinks im Zitat hinzugefügt)

Also: Das bloße Dabeisein genügt auch in anderen Fällen als Gewalttätigkeiten (oder Bedrohungen) im Rahmen von Landfriedensbruch *nicht*, um „psychische“ (oder voluntative) Beihilfe zu bejahen. Kommt freilich zum Anwesensein noch *hinzu*, daß

„die ‚Billigung der Tat‘ gegenüber dem Täter zum Ausdruck gebracht wird, dieser dadurch in seinem Tatentschluss bestärkt wird und der Gehilfe sich dessen bewusst ist“,

dann soll es sich allerdings schon um Beihilfe handeln. Wie sich letzteres beweisen (und nicht nur vermuten oder unterstellen) lassen soll, ist allerdings eine ziemlich große Frage...

Das Glück des Angeklagten in seinem Unglück...

Am Ende hatte der Züricher Angeklagte aber Glück im Unglück – nach der Schweizer Rechtsprechung genügt auch dort bloßes Zuschauen (bei Gewalttätigkeiten aus einer „Zusammenrottung“ heraus) *nicht* für die Verurteilung wegen Landfriedensbruch. Aber, daß er mehr gemacht hat, als zuzusehen, ließ sich nicht beweisen. Nicht einmal ließ sich sicher beweisen, daß er an der Demo überhaupt teilgenommen hatte.

Bloßes Zuschauen ist kein Landfriedensbruch

Zur Schweizer Rechtslage führte das Kollegialgericht auf S. 32 aus:

„Landfriedensbruch im Sinne von Art. 260 Abs. 1 StGB begeht, wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden. Eine öffentliche Zusammenrottung ist eine einer beliebigen Anzahl von Personen zugängliche Ansammlung einer grossen Anzahl von Menschen, die nach aussen als vereinigte Menge erscheint und von einer die Friedensordnung bedrohenden Grundhaltung getragen wird (BGE 108 IV 33 E. 1a). Teilnehmer davon ist jeder, der in der Menge steht und nicht bloss passiver Zuschauer ist (OFK StGB-W EDER, Art. 260 N 4).“

Nahm der Angeklagte überhaupt an der Demo teil?

Zu der Frage, ob der Angeklagte überhaupt an der Demo, die am Rondenbarg gestoppt wurde, teilnahm, schrieb das Kollegialgericht auf S. 33 seines Urteils:

„Dass der Beschuldigte Teil der Zusammenrottung gewesen sein soll, stützt die Staatsanwaltschaft im Wesentlichen auf eine Videoaufzeichnung, welche am 7. Juli

2017 um 06.37 Uhr im hinteren Teil des Firmengeländes der U._____ GmbH aufgenommen wurde, die an das Stellwerk V._____ – einer Gleisanlage der Deutschen Bahn – grenzt. Die rund 01:45 Minuten lange Sequenz zeige 28 betriebsfremde Personen zur Strasse eilen, welche mutmasslich Teilnehmer des Schwarzen Blocks seien und zuvor vor Ordnungskräften geflüchtet waren; [...]. Unter den aufgezeichneten Personen sei auch eine männliche Person mit weissem Hemd, schwarzer Hose und blondem Haar erkennbar (,UT 32', D2/2 act. 7/1; Sonderband 2, Register 22, Sequenz 00:39:05).“

Das war dem Kollegialgericht aber *zu dünn*; auf S. 34 seines Urteils schrieb es:

„Fraglich ist zunächst, ob es sich bei der unbekannt Person ,UT 32' um den Beschuldigten handelt. Zwar weist das äussere Erscheinungsbild des Unbekannten ,UT 32' durchaus Ähnlichkeiten mit dem Beschuldigten auf (männlich, geschätztes Alter zwischen 20 und 30 Jahren, blondes gewelltes Haar). Vergleicht man die Aufnahmen des Beschuldigten anlässlich seiner polizeilichen Anhaltung sowie seiner Identitätskarte mit dem extrahierten Bildmaterial, ist eine zweifelsfreie Identifizierung von blosserem Auge nicht möglich. [...]. Die Frage nach dem Beweiswert kann letztlich offengelassen werden. Selbst wenn es sich beim Unbekannten ,UT 32' um den Beschuldigte handeln sollte, bliebe noch zu beantworten, ob dieser auch Teilnehmer der (erstellten) öffentlichen Zusammenrottung zwischen Altonaer O._____ und S._____ war, die rund eine halbe Stunde vorher auf ihrer Marschroute mit den angegriffenen Polizeikräften gewaltsam zusammenstiess.“

Zwar sei die behauptete Fluchtroute plausibel, aber nicht gewiß – hinzukomme noch:

„selbst wenn der Beschuldigte über die geschilderte Fluchtroute zum Firmengelände gelangt sein sollte, bleibt weiterhin offen, ob er auch Teilnehmer der Zusammenrottung war.“

Falls der Angeklagte an der Demo teilnahm: Auf welche Art und Weise nahm er teil?

„Aus der Beschreitung der Fluchtroute und der Anwesenheit auf dem Firmengelände lässt sich nicht ableiten, ob und wann der Beschuldigte auf der erstellten Marschroute (Altonaer O._____, Parkplatz P._____, Q._____-allee, R._____-allee, S._____) mitwanderte. Es ist wie erwähnt aktenkundig und notorisch, dass auch friedliche, jedenfalls nicht gewalttätige Protest am G-20-Gipfel stattfanden, weshalb die blosser Anwesenheit in gewisser räumlicher und zeitlicher Nähe eines gewalttätigen Protests noch nichts über die Teilnahme an demselben aussagt. Es kann auch nicht festgestellt werden, welchen Beitrag der Beschuldigte (allenfalls) leistete, ob er die Gruppe mit Taten, Gesten oder Äusserungen unterstützte oder sie bloss als Zuschauer mitverfolgte. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass er sich aus dem Block herauslöste, noch bevor dieser in eine öffentliche Zusammenrottung im Sinne von Art. 260 StGB und Art. 285 StGB überging. Dies wäre bei einer Ankunft auf dem Firmengelände um 06.37 Uhr – nach eventuellem Wechsel der Oberbekleidung (weisses Hemd) – denkbar.“

Das Ende des Züricher Rondenbarg-Liedes

Das Endes des Liedes – auf S. 36 des Züricher Urteils:

„Unter Berücksichtigung aller vorgenannten Beweismittel ist festzuhalten, dass eine Teilnahme des Beschuldigten an der tatbestandsmässigen öffentlichen Zusammenrottung nicht rechtsgenügend erstellt werden kann. [...]. Der Anklagesachverhalt in Dossier 2 kann nicht erstellt werden. Der Beschuldigte ist von allen diesbezüglichen Vorwürfen freizusprechen.“

*Nachspiel*¹⁵

Als Nachschlag gab es noch einen Tritt vor's Schienbein der Verteidigerin des Angeklagten – das Gericht sei für den Angeklagten hilfreicher gewesen als die Schriftsätze der Anwältin:

„Die Leistungen für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten seit 9. Dezember 2020 bezifferte Rechtsanwältin Juristin (Univ.) X. _____ mit Honorarnote vom 3. März 2021 auf gesamthaft Fr. 14'475.30 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer; vgl. act. 47 S. 4). Es ist festzuhalten, dass der geltend gemachte Arbeitsaufwand für das Plädoyer von rund 57 Stunden – d.h. eine Woche und zwei Tage – angesichts der Ausgestaltung des Falles und seiner Schwerpunkte klarerweise überhöht ist. Der Plädoyeraufwand hätte vorliegend auch in der Hälfte der geltend gemachten Zeit, d.h. innert ca. 24 Stunden, erbracht werden können (was einem durchschnittlichen Zeitaufwand von einer Stunde pro Plädoyerseite entsprechen würde). Dies umso mehr, als sich das Plädoyer schwergewichtig mit strafprozessualen Vorbringen befasste, die sich als offenkundig unbegründet erwiesen und angesichts der teilweise falschen Schlussfolgerung zur Verteidigung des Beschuldigten in keiner Weise sachdienlich waren (und unnötigen zusätzlichen Aufwand generierten). Angesichts der Bedeutung des Falles, des wenig erheblichen Aktenumfangs (allerdings bezüglich Dossier 2 mit umfangreichen Bild- und Videodateien) und der zugleich überschaubaren Komplexität des Verfahrens (vgl. act. 44 S. 5 Rz 12: keineswegs komplexer Fall, banaler Sachverhalt) rechtfertigt es sich, für das Gerichtsverfahren inkl. Hauptverhandlung eine Pauschalgebühr von Fr. 9'000.– (inkl. Weg und Nachbearbeitung, exklusive Mehrwertsteuer) anzusetzen und die Barauslagen in der Höhe von Fr. 93.67 separat zu entschädigen.“ (S. 38 f.)

Ob die gestern in Hamburg begonnene mündliche Verhandlung wohl genauso enden wird – nur, daß es dort nicht um Schweizer Franken, sondern um Euro geht?

Der erste Prozeßtag (Do., d. 18.01.) des dritten Hamburger Rondenbarg-Verfahrens

§ 243 Strafprozessordnung (Gang der Hauptverhandlung)

[§ 243 Strafprozessordnung](#) bestimmt zum Gang der Hauptverhandlung:

Fortsetzung folgt am Samstag (20.01.2024).

15 „einem Bühnenwerk, Musikstück o. Ä. nachgestelltes kleineres, abschließendes Stück“ / „meist unangenehme Folge einer vorausgegangenen Handlung“ (<https://www.dwds.de/wb/Nachspiel>).